

Richtlinie

für die Begleitung und Unterstützung von Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 18. August 2015 (ABl. 2015 S. A 184)

Theologiestudierende der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden nach Maßgabe dieser Richtlinie begleitet und unterstützt. Dazu wird im Landeskirchenamt eine Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geführt. Diese Liste erfasst die Studierenden, die sich nach dem Ablegen der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt um den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin bewerben wollen.

Inhaltsübersicht^{*}

1. Studierendenliste	1
2. Begleitung und Unterstützung während des Studiums.....	2
3. Streichung von der Liste	3
4. Inkrafttreten.....	3

1. Studierendenliste

Die Studierendenliste ermöglicht den Kontakt zwischen den Theologiestudierenden und der Landeskirche und ist Grundlage für die Begleitung und Unterstützung.

(1) Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:

- a) die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b) die Immatrikulation an einer Theologischen Fakultät bzw. Kirchlichen Hochschule mit einem Studiengang, der bis zur Ersten Theologischen Prüfung führt und zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifiziert.

^{*} nichtamtlich

3.1.13 Theologiestudierenden-Liste RL

(2) Die Beantragung der Aufnahme in die Liste soll am Beginn des Studiums beim Landeskirchenamt erfolgen. Folgende Unterlagen sind dafür einzureichen; zum Ende des Studiums bei der Anmeldung zur Ersten Theologischen Prüfung beim Landeskirchlichen Prüfungsamt kann auf das erneute Einreichen dann verzichtet werden^{*[*]}:

- a) ein formloser Aufnahmeantrag mit Darlegung der Motivation für das Theologiestudium und für den zukünftigen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
- b) eine Kopie des Reifezeugnisses,
- c) die Immatrikulationsbescheinigung,
- d) ggf. das Zeugnis der Diplomvorprüfung,
- e) eine Bescheinigung über die Kirchengemeindegliedschaft,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis,
- g) ein handgeschriebener Lebenslauf (nicht tabellarisch),
- h) ein Bewerbungsfoto,
- i) eine formlose Erklärung, dass die Aufnahme auf eine Landesliste bei keiner anderen Landeskirche beantragt wurde,
- j) die Kopie der Geburts-, Tauf- und Konfirmationsurkunde und
- k) ggf. die Kopie der Eheschließungs- und Traurkunde.

(3) Aus der Eintragung in die Liste leitet sich kein Anspruch auf eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ab.

2. Begleitung und Unterstützung während des Studiums

(1) Das Landeskirchenamt erwartet von den in die Liste aufgenommenen Theologiestudierenden, dass sie während ihres Studiums in Verbindung mit einer Kirchengemeinde stehen.

(2) Das Landeskirchenamt teilt den Superintendenturen die Kontaktdaten der Theologiestudierenden mit, die in diesem Kirchenbezirk ihren früheren Wohnsitz hatten. Die Superintendenturen nehmen zu diesen Studierenden Verbindung auf und pflegen den Austausch. Für Studierende, die keinen früheren

[]

Gemäß § 5 Absatz 4 Landeskirchliche Prüfungsordnung I betrifft dies: Geburtsurkunde, Tauf- und Konfirmationsurkunde, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Diplomvorprüfung, ggf. Eheschließungs- und Traurkunde.

Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche hatten, wird auf Wunsch der Kontakt zu einem Kirchenbezirk hergestellt.

(3) Das Landeskirchenamt veranstaltet und vermittelt Tagungen und Rüstzeiten zur Studienbegleitung und zur geistlichen Orientierungshilfe. Die Teilnahme an zwei Studierendentagungen, die von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens veranstaltet werden, wird erwartet.

(4) Das Landeskirchenamt unterstützt die Studierenden bei der Durchführung der erforderlichen Praktika während des Studiums entsprechend der Landeskirchlichen Prüfungsordnung. Das Landeskirchenamt hält durch Informationen (auch per E-Mail) und Besuche an den Studienorten Kontakt zu den Theologiestudierenden. Außerdem besteht die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.

(5) Die in die Liste aufgenommenen Theologiestudierenden bilden an den Ausbildungsstätten jeweils einen Konvent der sächsischen Theologiestudierenden. Für jeden Studienort werden je nach Größe ein, zwei oder drei Sprecher gewählt. Sie halten die Verbindung zwischen dem Konvent am Studienort und dem Landeskirchenamt, vertreten die Anliegen des Konvents gegenüber dem Landeskirchenamt und geben Anliegen des Landeskirchenamtes an die Studierenden weiter.

3. Streichung von der Liste

(1) Studienrichtungswechsel, Studienabbruch bzw. -unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Studiums sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Bei Studienrichtungswechsel und Studienabbruch erfolgt die Streichung der Eintragung in der Liste. Bei einer Studienunterbrechung entscheidet das Landeskirchenamt, ob eine Streichung der Eintragung in der Liste erfolgt. Bei Wiederaufnahme des Studiums wird eine erneute Eintragung in die Liste vorgenommen.

(2) Mit erfolgreicher Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung endet die Eintragung in der Liste der Theologiestudierenden.

4. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Aufnahmebedingungen für die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 3. Juni 1997 (ABl. S. A 139) außer Kraft.

3.1.13 Theologiestudierenden-Liste RL
